

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Sinsheim

### **Benutzungsordnung**

Zur Umsetzung weiterer Maßnahmen zur Erhaltung und Nutzung des Naherholungsgebiet Burg Steinsberg als Treffpunkt für die Bevölkerung und Reduzierung der negativen Auswirkungen wie Lärm und Müll erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Sinsheim als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende Benutzungsordnung:

#### I.

1. Die Anlage ist pfleglich zu behandeln und ordentlich und aufgeräumt zu hinterlassen.
2. Es ist den Benutzern untersagt:
  - a) Zelte und Wohnwagen aufzustellen oder in den Grünanlagen zu nächtigen;
  - b) mittels Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten sowie anderen mechanischen oder elektroakustischen Geräten Lärm zu verursachen, sodass andere erheblich belästigt werden, bzw. solche Geräte und Instrumente in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr zu betreiben.
  - c) Hunde frei umherlaufen zu lassen oder anders als kurz angeleint zu führen;
  - d) Zu grillen oder offene Feuerstellen zu betreiben;
  - e) Dauerhaft zum Zwecke des Alkoholgenusses zu verweilen, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen;
  - f) Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
3. Auf dem dazugehörigen Parkplatz der Burg Steinsberg ist das Parken, außer zum Besuch der dortigen Gastronomie, in der Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr nicht gestattet.
4. Verstöße gegen diese Benutzungsregeln werden als Ordnungswidrigkeiten nach der Polizeiverordnung der Stadt Sinsheim geahndet.
5. Das Ordnungsamt kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesen Regelungen genehmigen, sofern kein öffentliches Interesse dagegensteht.

## II. Begründung

Das Gebiet um die Burg Steinsberg dient der Bevölkerung zur Naherholung, bei guter Witterung darüber hinaus als Ziel von Ausflügen, Spaziergängern und soziale Treffpunkte. In den letzten Jahren entwickelten sich die Anlage gerade in den Abendstunden zum Treffpunkt von Jugendlichen oder jungen Erwachsenen. Die intensive Nutzung war und ist verknüpft mit einer über das normale Maß hinausgehende Lärmbelästigung für die Anwohnerschaft und enormen Müllaufkommens, ausgehend von den Nutzern. Zudem wurden häufig Verstöße gegen die Polizeiverordnung der Stadt Sinsheim festgestellt.

## III. Rechtsgrundlage

Die Maßnahme beruht auf § 3,1 des Polizeigesetzes von Baden-Württemberg und der Polizeiverordnung der Stadt Sinsheim, in der Fassung vom 22.04.2004.

## III. Bekanntgabe

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sinsheim, den 14.04.2021

Jörg Albrecht  
Oberbürgermeister